



Regentschaftsordnung

§ 1

Grundsatz

Diese Regentschaftsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung des Schützenvereins Grafenwald e.V. Sie regelt die Anwartschaft zur Königswürde und dessen Voraussetzungen sowie den Umfang und Kosten der Königswürde. Weitere Aufgaben und Pflichten der Majestäten, bestehend aus König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin, regeln die Ehrenordnung und Festtagsordnung.

§ 2

Allgemein

- 1) In Verbindung mit § 15 der Vereinssatzung regelt § 3 dieser Regentschaftsordnung die Voraussetzungen für die Anwartschaft (Königsanwärter).
- 2) Sofern kein geeigneter Anwärter (m/w) gefunden wird, ist der Vorstand dazu verpflichtet entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 3) Die Majestäten tragen gemeinsam die „Königswürde“ und die damit verbundenen Pflichten und Kosten.
- 4) Ein vorzeitiger Rücktritt der Majestäten ist ein vereinschädigendes und unehrenhaftes Verhalten und kann gemäß §4 der Vereinssatzung geahndet werden.

§ 3

Anwartschaft

- 1) Der Bewerber (m/w) muss mindestens 5 Jahre lang ununterbrochen, d.h. ab dem 6. Jahr der Vereinszugehörigkeit, ordentliches Mitglied des Vereins und mindestens 25 Jahre alt sein sowie aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- 2) Der Bewerber (m/w) darf keine Geldbeträge beim Verein ausstehen haben.
- 3) Der Bewerber (m/w) der Königswürde hat seine Absicht spätestens bis zur dritten Übung 22:00 Uhr dem ersten und zweiten Vorsitzenden (m/w) schriftlich bekannt zu geben, jedoch frühestens am Tag der ersten Übung. Gleichzeitig hat der Bewerber (m/w) seine vorgeschriebene Partnerin (m/w)/ (König/ in) namhaft zu benennen. Dies ist schriftlich von der Partnerin (m/w) zu bestätigen. Ebenfalls müssen Prinzgemahl und Prinzgemahlin die Anwartschaft mittragen und dies schriftlich bestätigen. Die Partnerin (m/w)/ (König/ in) muss Lebenspartnerin (m/w) eines Mitglieds des Vereins sein und ebenfalls mindestens 25 Jahre sein. Die Bildung eines gleichgeschlechtlichen Königspaares ist nicht zulässig. König und Königin sollten nicht aus einer Lebensgemeinschaft stammen. Hierzu ist eine Vereinbarung über Anwartschaft und Regentschaft von allen Parteien abzuschließen.
- 4) Der erste und zweite Vorsitzende (m/w) haben die Angaben und Erfüllung der Voraussetzungen zu überprüfen und schriftlich in der Vereinbarung über Anwartschaft und Regentschaft zu bestätigen.
- 5) Die Anwartschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ehrenausschusses nach Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Ablehnungen sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.
- 6) Die Anwartschaft beginnt mit Erfüllung der unter den vorgenannten Voraussetzungen und nach fristgerechtem Eingang der unter § 6 aufgeführten Beträge.
- 7) Die Anwartschaft endet mit dem Königsschuss gemäß § 15 der Vereinssatzung. Ein frühzeitiger Abbruch der Anwartschaft ist ein vereinschädigendes und unehrenhaftes Verhalten und kann gemäß §4 der Vereinssatzung geahndet werden.





Regentschaftsordnung

§ 4

Laufzeit der Regentschaft

- 1) Die Regentschaft beginnt mit dem Königsschuss, d.h. das letzte Stück Holz wird mit dem letzten Schuss herunterbefördern. Dementsprechend ist dies der 1. Tag der Regentschaft.
- 2) Die Regentschaft endet mit dem Königsschuss des nachfolgenden Schützenfestes.

§ 5

Aufgaben und Pflichten des Königspaares während der Regentschaft

- 1) Die Majestäten müssen während der Schützenfeste jeweils eine Tagesadresse im Vereinsbezirk (Bezirk 72 der Stadt Bottrop) nachweisen. Hierbei muss es sich um eine offizielle Wohneinheit handeln. Lauben, Wohnwagen, Geschäftsräume oder ähnliche Einrichtungen, die nicht zum Wohnzweck dienen sind nicht zulässig. Diese Adressen sind in der abzuschließenden Vereinbarung über Anwartschaft und Regentschaft festzuhalten.
- 2) Die Majestäten haben an den Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen. Darüber hinaus sollten die Majestäten an den öffentlichen Veranstaltungen im Vereinsbezirk sowie an den Veranstaltungen von befreundeten Vereinen, zu denen der Schützenverein offiziell eingeladen wird, teilnehmen.
- 3) Die Majestäten haben die nachfolgend unter lit. a) bis e) beschriebenen Sachverhalte eigenständig zu organisieren und die Kosten hierfür zu tragen:
 - a) die Bewirtung der Königswachen,
 - b) die Bewirtung des weckenden Spielmannszuges am Schützenfestsamstag,
 - c) die Plakette der Königskette,
 - d) die Gastgeschenke für etwaige Veranstaltungen der befreundeten Vereine und
 - e) die vereinseigenen Neujahrsempfänge im Januar für alle Vereinsmitglieder ab dem Offiziersrang Leutnant.
- 4) Die Majestäten haben die Kosten für die nachfolgend vom Schützenverein organisierten unter lit. a) bis d) beschriebenen Sachverhalte zu tragen:
 - a) die Bewirtung der Throngäste und Gratulanten mit alkoholfreien Getränken, Bier, Wein, Sekt und Spirituosen am 1. Tag der Regentschaft sowie am 2. Festtag des nachfolgenden Schützenfestes,
 - b) das gutbürgerliche Thronessen mit Bewirtung am 1. Tag der Regentschaft sowie am 2. Festtag des nachfolgenden Schützenfestes,
 - c) anteilig (1/2) die Kutschen für das Königspaar bei den Schützenfesten der befreundeten Vereine und
 - d) Wertmarken/ Getränke in angemessener Anzahl für die Vereinsmitglieder während der vereinseigenen Veranstaltungen und Veranstaltungen von befreundeten Vereinen

§ 6

Kosten

1. Für die Teilnahme der in § 3 aufgeführten Anwartschaft sind folgende Beträge vom Anwärter spätestens 1 Woche vor dem Königsschuss auf das Konto des Schützenvereins der Vereinten Volksbank eG IBAN DE91 4246 1435 0005 5255 00 zu zahlen:
 - a) Teilnahmegebühr in Höhe von 1 Jahresbeitrag eines Vollzahlers
 - b) Anzahlung in Höhe von 20 Jahresbeiträgen eines Vollzahlers





Regentschaftsordnung

Im Falle der Regentschaft wird die Anzahlung mit dem unter lit b) aufgeführten Betrag verrechnet. Andernfalls wird der Betrag spätestens 1 Woche nach dem Königsschuss zurückerstattet. Die vorgenannten Beträge sind in der Vereinbarung über Anwartschaft und Regentschaft mit dem Euro Wert aufzuführen.

2. Die durch § 5 Absatz 3 und Absatz 4 lit. a) bis c) entstehenden Kosten sind durch die Majestäten spätestens 2 Wochen nach Vorlage des jeweiligen Nachweises an den jeweilige Zahlungsempfänger zu zahlen. Jedoch sind etwaige zeitlich vorgelagerte Zahlungsfristen bindend.
3. Für die unter § 5 Absatz 3 lit. e) aufgeführten Neujahrsempfänge hat jede teilnehmende Person ein Neujahrsgeld in Euro pro Neujahrsempfang in Höhe des unter § 3 Absatz 2 lit. h) der Festtagsordnung aufgeführten Throngeld für Vereinsmitglieder des vorangegangenen Bürger- und Schützenfestes an den ersten Kassierer (m/w) zu entrichten. Die Neujahrs- und Throngelder stehen den Majestäten vollumfänglich zu.
4. Für die unter § 5 Absatz 4 lit. d) aufgeführte Wertmarkenverteilung an die Vereinsmitglieder hat das Königspaar einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 33% der gesamten Jahresmitgliederbeiträge in folgenden zwei Teilbeträgen an den Schützenverein zu zahlen:
 - a) 12% spätestens 2 Wochen nach dem ersten Regentschaftstag
 - b) 21% spätestens 2 Wochen vor dem letzten Regentschaftstag

Die vorgenannten Beträge sind in der Vereinbarung über Anwartschaft und Regentschaft mit Euro Werten aufzuführen.

5. Zur Berechnung der fälligen Beträge werden ausschließlich die erhobenen Jahresmitgliedsbeiträge aller Vereinsmitglieder im ersten Quartal des Geschäftsjahres der Regentschaft berücksichtigt, d.h. die Summe aller erhobenen Einzelmitgliedsbeiträge ohne Aufnahme- und Sonderbeiträge im laufenden Geschäftsjahr des Regentschaftsbeginns gemäß §4 Absatz 1. Das Geschäftsjahr gibt die Satzung vor. Die vorgenannte Mitgliederanzahl und der gesamte Jahresmitgliedsbeitrag sind in der Vereinbarung über Anwartschaft und Regentschaft aufzuführen. Änderungen der gesamten Jahresmitgliedsbeiträge die ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr durch Beitragsanpassung, Mitgliederzahlen oder ähnliches ergeben, finden grundsätzlich und unabhängig von Minderung oder Erhöhung keine Berücksichtigung.

§ 7 **Änderungen**

Änderungen können nur in einer Sitzung vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen festgelegt und geändert werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Sitzung hat mindestens 4 Wochen vorher auf der Homepage des Schützenvereins (www.schuetzenverein-grafenwald.de) zu erfolgen. Änderungen sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Mit ihren Unterschriften übernehmen die Unterzeichnenden die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Änderungen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Regentschaftsordnung wurde bei der Vorstandssitzung am 03. Juni 2019 mit einer 2/3 Mehrheit festgelegt, von den Erschienenen (Anlage 1) bei der Vorstands- und Beisitzer Sitzung am 03.02.2025 mit einer 2/3 Mehrheit geändert (§§1-6,7) und tritt am 03.02.2025 gemäß §4 Absatz 1 in Kraft. Die amtierende Regentschaft bis zum Königsschuss 2025 ist von den Änderungen vom 03.02.2025 nicht betroffen.





Regentschaftsordnung

Grafenwald, 03. Februar 2025



Stefan Fuhrberg
1. Vorsitzender



Ulrich Louven-Becker
2. Vorsitzender



Michael Sawinski
Oberst



Lars Hansen
Major

Anlage: Teilnehmerliste der Vorstands- und Beisitzersitzung vom 03.02.2025

